

**Satzung
der Gemeinde Perach
über die Benutzung von öffentlichen gemeindlichen Flächen
vom 25. April 2006**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659), erlässt die Gemeinde Perach folgende

Satzung :

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen auf öffentlichen gemeindlichen Flächen.
- (2) Diese Flächen sind alle öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Perach zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzer in § 1 genannten Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten
 1. Bänke, Abfallkörbe u.a. Einrichtungen zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
 2. Grillgeräte zu benutzen sowie offene Feuerstellen zu errichten,
 3. das Zelten und Nächtigen,
 4. Hunde auf Kinderspielplätze, auf Sport- und Trainingsplätze, auf den Schulpausenplatz, auf dem Grundschulverkehrserziehungsplatz sowie auf den jeweils zugehörigen Grünflächen, mitzunehmen,
 5. Hunde im Geltungsbereich dieser Satzung koten zu lassen.
 6. Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen anderer gemeindlicher Satzungen und Verordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Zusätzliche Verbote für die gemeindlichen Flächen

Zusätzlich zu den unter § 2 genannten Bestimmungen ist es im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1 Abs. 3) verboten, in den genannten Einrichtungen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zweck des Alkoholgenusses oder Genusses anderer berauschender Mittel aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können. Dies gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Freischankflächen.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 5

Ausnahmen

Eine Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen über deren Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Perach. Im Einzelfall gilt die Genehmigung als erteilt, wenn entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung der Gemeinde Perach vorliegt.

§ 6

Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Perach kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergangenen Anordnungen im Geltungsbereich der Gemeinde Perach ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
 2. auf den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 8

Zu widerhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich
1. die in § 2 und 3 aufgeführten allgemeinen und zusätzlichen Verhaltensvorschriften nicht befolgt oder Verboten zuwiderhandelt,
 2. einer aufgrund des § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder,
 3. einem gemäß § 7 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.

- (2) Für erstmalige Verstöße gegen diese Satzung wird folgender Verwarngeldkatalog festgesetzt:

Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit (bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)	35,00 €
Blumen zertreten	35,00 €
Hundekot auf Bürgersteigen, Plätzen, Straßen und Öffentlichen Grünflächen	35,00 €
Urinieren in der Öffentlichkeit	35,00 €
Verschmutzen von Bänken	35,00 €
Wegwerfen von Müll	35,00 €
Hunde auf Spielplätzen, Pausehof, Sport- und Trainingsplätzen, Grundschulverkehrserziehungsplatz, sowie den zugehörigen Grünflächen	35,00 €

§ 9

Ersatzvornahme

Wird bei Zu widerhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden von der Gemeinde Perach beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Perach, 25. April 2006

GEMEINDE PERACH

Stubenvoll
Stubenvoll

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 26.04.2006 in der Gemeindekanzlei Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 26.04.2006 angeheftet und am 15.05.2006 wieder entfernt.

Perach, 16. Mai 2006



GEMEINDE PERACH

Stubenvoll
Stubenvoll
1. Bürgermeister